

Statuten
Verein Kulturplatz Müsigrich

1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Kulturplatz Müsigricht" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinen/SZ. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 **Ziel und Zweck**

Der Verein organisiert kulturelle Veranstaltungen und bietet Kulturschaffenden ein Podium. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3 **Mittel**

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- _ Mitgliederbeiträge
- _ Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- _ Subventionen
- _ Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- _ Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

5.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 **Austritt und Ausschluss**

6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 6.3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 6.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 die Revisionsstelle
- 7.4 die Geschäftsstelle

8 **Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel am letzten Montag im Januar statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.2 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.
- 8.3 Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - _ Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - _ Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - _ Entgegennahme des Revisionsberichts
 - _ Genehmigung der Jahresrechnung
 - _ Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - _ Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - _ Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - _ Änderung der Statuten
 - _ Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - _ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - _ Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

- 8.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.) Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 **Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 9.2 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 9.4 Er erlässt Reglemente.
- 9.5 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele die Geschäftsstelle beauftragen, welche im Rahmen einer Projektfinanzierung entschädigt werden kann.
- 9.6 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.7 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Aktuariat
 - d) Geschäftsstelle
- 9.8 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 9.9 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.10 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und Aufwendungen.

10 **Die Revisionsstelle**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 10.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

- 11.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- 11.2 Der Vorstand kann für spezielle Projekte die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle übertragen.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 13.2 Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 13.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. November 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

15. November 2014

Luzia Lüönd-Bürgi, Grossmatt 36, 6440 Brunnen
Dölf Ehrler, Goldauerstrasse 9, 6422 Steinen
Pascal Kälin, Lindenweg 11, 6403 Küssnacht
Arthuro Strebel, Ringstrasse 14, 8854 Siebnen